

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

Nr. 47.

Ausgegeben Mittwoch den 23. November.

1910.

Inhalt:

Zentralbehörden: Prüfung für Kreisierärzte S. 359. —
Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung S. 359.

Anderer Behörden: Bergwerksverleihungen P. ig. zc. S. 360.
— Friedeburger Kleinbahn S. 360.

Nichtamtliches: Statut für den Spritzenverband Mehlen
S. 360. — Wegeeinzeln S. 361. — Jahresversammlung
der Lutherstiftung S. 361. — Rechnungsabluß der
Landes-Versicherungsanstalt S. 361.

Zentralbehörden.

734. Zulassung zur Kreisierärztlichen Prüfung.

Auf Grund des § 4 Ziffer 4 unter a) der Prüfungsordnung für Kreisierärzte vom 28. Juni 1910 bestimme ich hiermit, daß die Ableistung der baselbst vorgeschriebenen Kurse in der pathologischen Anatomie, in der Hygiene und Bakteriologie, sowie in der polizeilichen Veterinärmedizin auch bei der Abteilung für Tierhygiene des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Landwirtschaft in Bromberg erfolgen kann.

Ferner bestimme ich bis auf weiteres, daß der Nachweis des Besuchs der vorbezeichneten fachwissenschaftlichen Kurse als erbracht zu gelten hat, wenn der Prüfling als Militär-Veterinär an einem bei der Militär-Veterinär-Akademie in Berlin abgehaltenen Oberveterinärkursus von mindestens dreimonatiger Dauer, in dem die erwähnten Fächer gelehrt worden sind, regelmäßig teilgenommen hat und darüber eine Bescheinigung des Direktors der Militär-Veterinär-Akademie beibringt.

Berlin, den 11. Oktober 1910.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

735. Turn- u. Schwimmlehrerinnen-Prüfung.

Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1911 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende März 1911 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U. III. A. Nr. 3209 pp. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse,

z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung, begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 10. Januar 1911, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten, ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bzw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 24. Oktober 1910.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

Anderer Behörden.

736. Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der am 23. September 1909 präsentierten Mutung wird der Mitteldeutschen Bohr-Gesellschaft m. b. H. zu Berlin unter dem Namen Paul I das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2199 959 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertneunundneunzigtausendneunhundertneunundfünfzig Quadratmetern, umfassend, in den Gemarkungen königliche Forst Peitz und Gemeindefeld Fehrow im Landkreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 13. November 1910.

(Siegel.)

Königlich Preussisches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des königlichen Bergrevierbeamten für Ost-Cottbus in Cottbus zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 13. November 1910.

Nr. 19025 II. Königlich Oberbergamt.

Scharf.

737. Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der am 6. November 1909 präsentierten Mutung wird der Mitteldeutschen Bohr-Gesellschaft m. b. H. zu Berlin unter dem Namen Hedwig I das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2199 995 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertneunundneunzigtausendneunhundertfünfundneunzig Quadratmetern, umfassend, in der Gemarkung königliche Forst Peitz im Landkreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 13. November 1910.

(Siegel.)

Königlich Preussisches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situations-

riß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des königlichen Bergrevierbeamten für Ost-Cottbus zu Cottbus zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 13. November 1910.

Nr. 19025 I. Königlich Oberbergamt.

Scharf.

738. Friedberger Kleinbahn.

Kleinbahn Friedberg Nm.—Altlibbehne.

Für Reisen von Altlibbehne, Breitenstein Nm., Friedberg Nm. und Friedberg Nm. Stadt werden sämtliche Fahrkarten durch die Fahrkartenausgabe in Altlibbehne und Friedberg Nm. an den Staatsbahnschaltern verkauft. Ein Verkauf dieser Karten im Zuge findet nicht mehr statt. Reisende von diesen Stationen, die keine gültige Fahrkarte vorweisen können, werden nach den Bestimmungen des § 16 der Eisenbahn-Verkehrsordnung behandelt.

Bromberg, den 10. November 1910.

Königliche Eisenbahndirektion.

Nichtamtliches.

739.

Statut

für den Spritzenverband Mehlen.

§ 1.

Die Landgemeinde Mehlen nebst Gutsbezirk selbst bilden wie bisher einen Verband zwecks gemeinsamer Beschaffung und Unterhaltung der Feuerlöschrichtungen einschließlich eines besonderen Spritzenhauses, wenn der Bau eines solchen einmal notwendig werden sollte. Zurzeit hat die Spritze ihren Stand auf dem Gutshofe in Mehlen.

§ 2.

Der Verband führt die Bezeichnung „Spritzenverband Mehlen“.

§ 3.

Die Beschlussfassung über die gemeinsamen Angelegenheiten erfolgt durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mehlen unter Hinzuziehung des Gutsvorsteherstellvertreters. Letzterer ist daher in gleicher Weise vorzuladen, wie die stimmberechtigten Gemeindeglieder.

Findet eine Einigung zwischen der Gemeindevertretung einerseits und dem Vertreter des Gutsbezirks andererseits nicht statt, so entscheidet auf Antrag des Gutsbezirksvorsitzenden der Kreis Ausschuss des Kreises Guben endgültig.

Die Beschlussfassung der Gemeindevertretung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 4.

Verbandsvorsieger ist der jeweilige stellvertretende Gutsvorsteher von Mehlen. In Behinderungsfällen wird er durch den Gemeindevorsteher vertreten.

Nach außen wird der Verband durch den Verbandsvorsieger vertreten; auch gebührt diesem die Leitung der Amtsgeschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Verbandes; jedoch bedürfen Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen

Dritte verbinden sollen, in gleichen Vollmachten der Unterschriften des Gemeindevorstehers, beider Schöffen und des stellvertretenden Gutsvorstehers sowie der beiderseitigen Dienstiegel.

§ 5.

Die Verbandskasse führt der jedesmalige Gemeindevorsteher von Mehlen ohne besondere Entschädigung. Die Kassenrechnung ist alljährlich im Januar der Gemeindevertretung, sowie dem stellvertretenden Gutsvorsteher zur Entlastung vorzulegen. Aus derselben müssen die von den Beteiligten aufgeführten Anteile ersichtlich sein.

§ 6.

Die gemeinsamen Ausgaben werden zur Hälfte von der Gemeinde und zur Hälfte von dem Gutsbezirk Mehlen getragen. Das Fahren der Spritze und des Wasserwagens übernimmt der Gutsherr bezw. sein jeweiliger Gutspächter ohne besondere Vergütung. Feuerlöschpflichtig sind nach § 2 der Feuerpolizei- und Löschordnung für den Landkreis Guben von dem 23. April 1908 alle männlichen Einwohner des Gemeinde- und Gutsbezirks Mehlen vom zurückgelegten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre.

(L. S.) Buber Schmecke, Trube
Gemeindevorsteher. Schöffen.
(L. S.) Ruffeld, stellvertretender Gutsvorsteher.
Genehmigt.

Guben, den 30. Juli 1910.
(L. S.) Der Kreisaußschuß. von Runow.

740. Nachdem für den öffentlichen Verkehr eine Pflasterbahn von Großbrenitz nach dem Sembten-Böhlener Weg hergestellt worden ist, wird beabsichtigt, den dadurch entbehrlich gewordenen bisherigen öffentlichen Weg, welcher von der Rosenstrauchbrücke ausgeht, am Schmieling vorbeiführt und in die Großbrenitz-Bomsdorfer Straße einmündet, einzuziehen.

Von dem Kreisaußschuß zu Guben auf Grund des § 57 Abs. 5 der Kreisordnung mit der Erledigung des Wegeeinziehungsverfahrens beauftragt, bringe ich das Vorhaben in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Großbreesen, den 17. November 1910.
Der Amtsvorsteher. Caesar.

741. Verein Lutherstiftung zu Frankfurt a. O.
Jahresversammlung der Lutherstiftung
Mittwoch den 23. November 1910 abends 6 1/2 Uhr
im Lutherstift nach dem Feiertagesdienst.

Tagesordnung:
1. Bericht des Vorstandes (§ 11 der Satzungen),
2. Wahl des Vorstandes (§ 7 der Satzungen),
3. Reichhaltliche Mitteilungen und Anträge von Mitgliedern. Gäne haben Zutritt.
Frankfurt a. O., den 5. November 1910.
Der Vorstand.

742. Nachstehender Rechnungsabluß der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg für das Jahr 1909 wird hiermit gemäß §§ 18, 20 der Satzungen veröffentlicht.

Rechnungsergebnisse der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg.

Ziffer	Gegenstand	Einnahme		Ausgabe	
		Mark	Bf.	Mark	Bf.
1.	Beiträge:				
	a) Markenerlös	10726202	75	—	—
	b) Bare Beiträge für in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigte nicht versicherungspflichtige Polen	76305	49	—	—
2.	Zinsen von angekauften Wertpapieren und sonstigen Kapitalanlagen	2567077	89	—	—
3.	Verzinsung des Anlagekapitals:				
	a) Grundstück für das Dienstgebäude	—	—	2038	98
	b) Lungenheilstätte Cottbus	24478	71	—	—
	c) Genesungsheim Hohenelse	19824	81	—	—
	d) Wohnhaus Kurfürstenstraße 78	1984	45	—	—
	e) " Wichmannstraße 13a	3502	37	—	—
	f) Arbeiterwohnhaus an der neuen Ziegelei bei Wittstodt (Dosse)	—	—	71	20
		26199	95	—	—
4.	Strafgelder	—	—	5916	318
5.	Renten	—	—	539	469
6.	Beitragserrstattungen	—	—	53	—
7.	Heilverfahren:				
	a) Zuschüsse von Krankenkassen usw.	249807	01	—	—
	b) Kosten der Lungenheilstätte Cottbus:				
	aa) laufende Unterhaltungskosten einschl. 24 478,71 M. (vergl. Ziffer 3b)	—	—	128814	62
	bb) einmalige Aufwendungen für innere Einrichtung usw.	—	—	887	86

Ziffer	Gegenstand.	Einnahme		Ausgabe	
		Mark	Pf.	Mark	Pf.
	c) Kosten des Genesungsheims Hohenelse:				
	aa) laufende Unterhaltungskosten einschl. 19824,81 M. (vergl. Ziffer 3c)	—	—	114 291	57
	bb) einmalige Aufwendungen für innere Einrichtung usw.	—	—	—	—
	d) Heilbehandlung in anderen Krankenhäusern usw.	—	—	724 588	64
	e) Angehörigen-Unterstützungen	—	—	76 387	57
8.	Außerordentliche Leistungen durch Gewährung höherer Angehörigen-Unterstützungen	—	—	63 309	19
9.	Allgemeine Verwaltungskosten:				
	a) Gehälter usw. für Beamte	—	—	572 045	91
	b) Tagegelder, Reisekosten usw. an Vorstandsmitglieder, Anstaltsbeamte und Mitglieder des Ausschusses	—	—	9 076	14
	c) Miete usw. für Geschäftsräume	—	—	37 328	88
	d) Bureaubedürfnisse	—	—	64 859	83
	e) Anschaffung und Unterhaltung des Inventars	—	—	28 409	10
	f) Beiträge zur Witwen- und Waisenkasse, sowie sonstige Versicherungsbeiträge usw.	—	—	26 558	80
	g) Pensionen und Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und deren Hinterbliebene	—	—	9 835	75
	h) Kosten der Kassenverwaltung und andere nicht vorhergesehene Kosten der allgemeinen Verwaltung	—	—	16 123	66
10.	Kosten der Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten und bei Beitragserrstattungen	—	—	105 344	47
11.	Schiedsgerichts- und sonstige Kosten aus Anlaß des Berufungs- und Revisionsverfahrens	—	—	54 375	25
12.	Kosten der Beitragshebung und Kontrolle:				
	a) für Quittungskarten, Beitragsmarken und Verkauf der letzteren	—	—	20 914	68
	b) Vergütung an Krankenkassen und andere mit der Einziehung beauftragte Stellen	—	—	4 025	67
	c) Kosten der Kontrolle	—	—	91 501	87
13.	Kosten der Rechtshilfe	—	—	110	75
14.	Andere nicht vorgesehene Kosten	—	—	—	—
	Summe der laufenden Einnahme	13696383	43	—	—
	" " " " Ausgabe	—	—	8 625 038	92
	Erwerbung von Kapitalanlagen	—	—	4 594 968	70
	Gesamt-Einnahme	13696383	43	—	—
	" " " " =Ausgabe	—	—	13220007	62

A b s c h l u ß :

Die laufende Einnahme beträgt	13 695 383	Mark	43	Pf.
Die laufende Ausgabe beträgt	8 625 038	"	92	"
mithin Ueberschuß	5 070 344	Mark	91	Pf.
Zu der Einnahme von	13 695 383	Mark	43	Pf.
tritt der aus dem Vorjahre übernommene Barbestand mit	1 769 655	"	03	"
das sind zusammen	15 465 038	Mark	46	Pf.
Die Gesamt-Ausgabe beträgt	13 220 007	"	62	"
bleibt Barbestand Ende 1909	2 245 030	Mark	84	Pf.
Hierzu kommt der Betrag des fest angelegten Vermögens mit	71 456 413	"	49	"
und der Wert der vorhandenen Grundstücke mit	1 073 504	"	44	"
zusammen	74 774 948	Mark	77	Pf.

Berlin, den 11. November 1910.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg.
J. W.: Weyer.

Diese Ausgabe umfaßt die Seiten 359—362 (1/2 Bogen).

Verlag: Königl. Regierung zu Frankfurt a. D.
Druck: Königl. Hofbuchdruckerei Trowitsch u. Sohn zu Frankfurt a. D.